

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 23. Dezember 2015

Seite 1

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8025, 11. Änderung, Ortsmitte Söcking f. d. Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8136 Nord, 3. Änderung für die Fl.Nr. 45/2, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
- ▼ Jahresabschluss 2014 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 11.12.2015 die Baugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Grundschule um 8 Klassen auf dem Grundstück Fl.Nr. 223, Gemarkung Argelsried, Landsberger Straße 17 an die Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148 - 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8025, 11. Änderung, Ortsmitte Söcking f. d. Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 14.12.2015 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 04.01.2016 bis 15.01.2016 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus.

Während der verkürzten Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu folgenden geänderten oder ergänzten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Teilen:

Textliche Festsetzungen

Festsetzung 2.1 – Möglichkeit der Grundflächenüberschreitung durch Balkone und aufgeständerte Terrassen

Festsetzung 5.5 – Festsetzung zur Zulässigkeit von Dachgauben und Zwerchgiebeln

Festsetzung 5.7 – Anforderungen an aneinandergebaute Gebäude

Festsetzung 10.1 – Festsetzung zum Immissionschutz – geänderter bzw. ergänzter Verweis auf Planzeichen

Festsetzung 12.1 – zeitlich befristete Festsetzungen – Änderungen in der Tabelle

Zeichnerische Festsetzungen

Zuschnitt der GFL 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/5 u. a.

Nördlicher Teil des Grundstücks Fl. Nr. 16/3

- Position und Größe des Bauraums sowie alle Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur zulässigen Zahl der Wohnungen

Südlicher Teil des Grundstücks Fl. Nr. 16/3

- Position und Größe des Bauraums

Grundstück Fl. Nr. 14/6

- Position und Größe des Bauraums
- maximal zulässige Grundfläche

Grundstück Fl. Nr. 19/2

- maximal zulässige Zahl der Wohnungen

Legende

Ergänzung des Planzeichens 7.6

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 17.12.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8136 Nord, 3. Änderung für die Fl.Nr. 45/2, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Die Erste Bürgermeisterin hat am 16.12.2015 den Planentwurf in der Fassung vom 14.12.2015 gebilligt. Dieser liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung**

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg - AWISTA - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandsatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 01.01.2011 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.04.2013 folgende

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	18,60	9,30	4,65	0,70
2. Behältervolumen 120 l	37,20	18,60	9,30	1,40
3. Behältervolumen 240 l	74,40	37,20	18,60	2,80
4. Behältervolumen 660 l	204,00	102,00	51,00	7,80
5. Behältervolumen 1.100 l	326,40	163,20	81,60	12,50
6. Behältervolumen 2.500 l	738,00	369,00	184,50	28,30
7. Behältervolumen 3.500 l	1.034,40	517,20	258,60	39,70
8. Behältervolumen 5.000 l	1.477,20	738,60	369,30	56,65
9. Behältervolumen 7.000 l	2.068,20	1.034,10	517,05	79,35

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	121,20	60,60	30,30	4,65
2. Behältervolumen 120 l	242,40	121,20	60,60	9,30
3. Behältervolumen 240 l	484,80	242,40	121,20	18,60
4. Behältervolumen 660 l	1.334,40	667,20	333,60	51,30
5. Behältervolumen 1.100 l	2.238,00	1.119,00	559,50	86,10
6. Behältervolumen 2.500 l	5.088,00	2.544,00	1.272,00	195,70
7. Behältervolumen 3.500 l	7.128,00	3.564,00	1.782,00	274,15
8. Behältervolumen 5.000 l	10.176,00	5.088,00	2.544,00	391,40
9. Behältervolumen 7.000 l	14.256,00	7.128,00	3.564,00	548,30
10. Restmüllsack (60 l)				7,00
11. Restabfallsack (100 l)				11,00
12. Restabfallsack (120l)				14,00

vom 04.01.2016 bis 05.02.2016

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 17.12.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS -), vom 14. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21. Dezember 1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 23.07.2014 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 30 vom 06.08.2014):

§ 1

§ 4 der Abfallgebührensatzung erhält in den Absätzen 1 und 2 die folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 23. Dezember 2015

Seite 2

Übersteigt das Volumen der Biomüllgefäße das für das jeweilige Grundstück vorgehaltene Restmüllgefäßvolumen um mehr als 59 l, beträgt die Gebühr für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
60 l Biomüllgefäß	41,40	20,70	10,35	1,60
80 l Biomüllgefäß	58,20	29,10	14,55	2,25
120 l Biomüllgefäß	87,60	43,80	21,90	3,40
240 l Biomüllgefäß	175,20	87,60	43,80	6,75

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Starnberg, 09.12.2015

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG –

Karl Roth, Landrat, Verbandsvorsitzender

...app sofort!

MVV-ticket online und auf handy

Landratsamt Starnberg

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ Jahresabschluss 2014 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg am 07.12.2015 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und über die Verwendung des Jahresüberschusses:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2014, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2014 fest.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 48.016,59 € ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verband Wohnen im Kreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch

den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg öffentlich aus und können in der Zeit vom 11.01.16 bis 15.01.16 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 11.12.2015

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Michael Vossen, Geschäftsführer